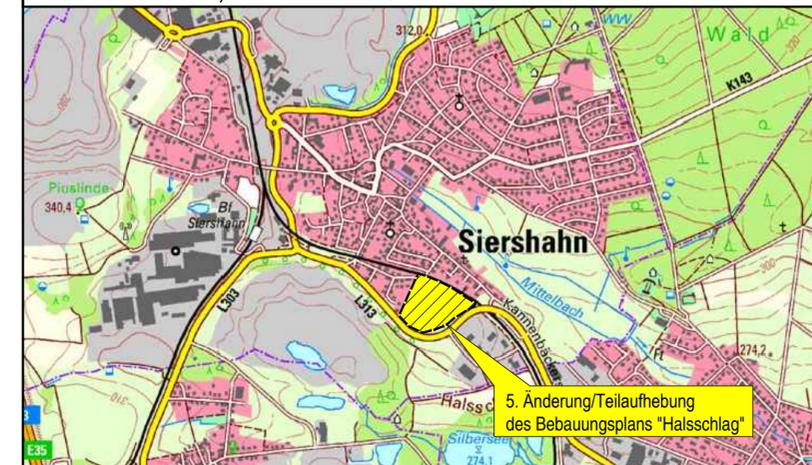


ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung	
	Sondergebiet-Bauhof
Maß der baulichen Nutzung	
z.B. 0,6	Grundflächenzahl
z.B. (1,2)	Geschoßflächenzahl
Bauweise, Baugrenzen	
o	offene Bauweise
	Baugrenze
Verkehrsflächen	
	Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
	Fußweg
	Wirtschaftsweg
Grünflächen	
	Öffentliche Grünfläche
	Zweckbestimmung: Friedhof
Maßnahmen und Flächen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Grenze Teilaufhebung Bebauungsplan "Halschlag"
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
Nachrichtliche Übernahme und sonstige Darstellungen	
	Katasterlinie, -punkt
	Flurstücksnummer
	Bestehende Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (in Arbeit)
	Regenwasserkanal
	Mischwasserleitung
	Wasserleitung
	Gasleitung
	Stromleitung (in Arbeit)
	Stromleitung, oberirdisch
	Fernmeldeleitung
	Kabel Deutschland

ÜBERSICHT, ohne Maßstab



	Datum	Name	Fassung für die Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB	Maßstab: 1 : 1.000
bearb.	Juli 2018	Schad		
gez.	Juli 2018	Schad		
gepr.	Juli 2018	Schad		

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
0,6	(1,2)
Bauweise	Gebäudehöhe
0	GH= max.10 m

HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

Datengrundlage zum Kataster
Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) - übergeben durch die Verbandsgemeinde Wirges am 15.07.2016.

Ver- und Entsorgungsleitungen
Die nachrichtliche Übernahme der Leitungen erfolgte nach Angaben der jeweiligen Ver- und Entsorgungsträger. Die zeichnerische Darstellung gibt nur deren ungefähre Lage wieder.

Verkehrsflächen
Verkehrswege sind aus Luftbild übernommen.

Baugrunduntersuchungen
Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN EN 1997-1 und -2 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik sowie DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen und die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers vorgeschlagen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und DIN 18915 zu berücksichtigen.

Denkmalschutz
Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 - 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, in Koblenz. Diese ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) über den Beginn von Erdarbeiten zu informieren. Die Baubeginnsanzeige ist zu richten an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch 0261 - 6675 3000.

Artenschutz
Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß des Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Gehölzrodungen und Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit gemäß den Zeitvorgaben in § 39 (5) BNatSchG (zwischen 01. Oktober und 28/29. Februar) durchzuführen.

Bahn
Vor Beginn von Baumaßnahmen muss der Bauherr gegenüber der DB Kommunikationstechnik GmbH der Nachweis erbracht werden, dass durch die Baumaßnahmen keine funkttechnische Beeinflussung entsteht. Parkplätze, Zufahrt und Fahrweg auf dem Grundstück parallel zur Bahnseite hin muss abgesichert werden, damit ein unbeabsichtigtes Abrollen von Kfz zum Bahngelände hin verhindert wird.

Alllastverdachtsfläche i.S.d. §2 Abs. 6 BBodSchG:
Im Bereich der Alllastverdachtsfläche (vgl. Planurkunde) sind Eingriffe in den anstehenden Boden (natürliches Niveau entsprechend der umgebenden Bereiche mit Ausnahme von Erdmieten, Schüttungen und Ablagerungen über der Geländeoberfläche) vollständig zu vermeiden. Die verzeichnete Fläche ist dabei nicht als präzise Darstellung, sondern als ungefähre Abgrenzung zu verstehen. Das Aufbringen von Oberboden ist zulässig.

Stadt-Land-plus

Ortsgemeinde Siershahn
Verbandsgemeinde Wirges

Friedrich Hachenberg
Dipl. Ing. Stadtplaner

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz

T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88

zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de

5. Änderung/Teilaufhebung
des Bebauungsplans "Halschlag"

Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Siershahn, Boppard-Buchholz, Juni 2016